

§24 Abs.3 Strassengesetz 10.57 Trennung von Schiene und Strassen

*Frau Präsidentin,
Herr Regierungsrat,
geschätzte Anwesende,*

**auch hier stelle ich ihnen den Kompromissantrag auf Abänderung respektive Erhöhung des Beitrages aus der Strassenrechnung auf mindestens 65%. Hier wird erneut ein Verteilschlüssel von mindestens 50% festgelegt, welcher den gesetzlichen Vorgaben nicht genügt. Der Kanton soll zwar die externen Kosten des Verkehrs auch mit den Einnahmen der LSVA abdecken und nicht ausschliesslich durch die Strassenkasse, die Mittel dazu dürfen jedoch nicht so frei verwendet werden wie dies hier der Fall ist. Der Bund legt dazu die nötigen Bestimmungen fest. Wir haben dazu im Gesetz über den Öffentlichen Verkehr, welchem wir hier am 16. August 2005 mit 110:0 Stimmen zugestimmt haben, im §2 Abs.2 eine Kann-Formulierung betreffend einmaliger Beiträge beschlossen. Dieser Absatz führt auch weiter aus, ich zitiere; „ Diese (Beiträge) können von angemessenen Leistungen von Bund, Gemeinden, Transportunternehmen oder Dritter sowie von weiteren Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden.“ Diese Bedingungen und/oder Auflagen werden jedoch nicht mehr erwähnt, dafür wird eine Prozentgrenze aufgeführt, welche diesem Gesetz nur noch teilweise Rechnung trägt und den Verteilschlüssel falsch festlegt. Ich stelle ihnen deshalb auch hierzu den Kompromissvorschlag auf neu; mindestens 65% Beteiligung aus der Strassenrechnung. Besten Dank.
*Roland Agustoni, Magden.***